



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

SR - Klausur

am 15. April 2024

SR-II/24 = S 10 am 24. Oktober 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **2401 Js 2498/24**
der Staatsanwaltschaft Hannover

Polizeikommissariat Hannover Nordstadt Bodestraße 6 30167 Hannover Sachbearbeiter: PHK Rohloff Telefon: 0511 /109-00 Fax: 0511 /109-01	Hannover, den 24.02.2024 Vorgangsnummer: 2024 00 160 254
--	--

Strafanzeige

Tatzeit: 24. Februar 2024, ca. 16:30 Uhr

Tatort: Treitschkestraße 9, 30165 Hannover

Beschuldigter: **Bastian Brik** (geb. am 25.05.1981 in Hannover), ohne festen Wohnsitz

Zeugin: **Vera Vaupel** (geboren am 23.10.1992 in Nienburg),
wohnhaf Treitschkestraße 9, 30165 Hannover

Geschädigter: **Gerrit Grahle** (phonetisch, weitere Personalien unbekannt)

Am Samstag, den 24. Februar 2024, gegen 16:35 Uhr ging ein Notruf der Frau Vaupel ein. Diese teilte sehr schlecht verständlich mit, dass die Polizei schnell wegen eines Streits kommen soll. Dann sagte sie noch etwas von einem Messer.

Die eintreffenden Polizeikräfte PK'in Fehlner und der Unterzeichner fanden in der Wohnung der Frau Vaupel im Wohnzimmer eine männliche Person bewusstlos auf dem Boden liegend mit stark blutenden Verletzungen im Oberkörper. Es hatte sich bereits eine sehr große Blutlache gebildet. Eine Erstversorgung der Wunden erfolgte durch die Polizeibeamten. Neben dem Oberkörper lag ein Küchenmesser (ca. 20 cm lange Klinge, Holzgriff). Aufgrund des schlechten Zustandes des Geschädigten wurden ein RTW und ein Notarzt angefordert. Diese trafen zusammen mit weiteren Polizeikräften am Tatort ein. Der Geschädigte wurde in die Notaufnahme des KRH Klinikum Nordstadt gebracht.

Der Beschuldigte Brik saß ruhig auf einem Stuhl in der Ecke des Wohnzimmers und beobachtete das Geschehen. Plötzlich sagte er zu PHK Rohloff: „Ich habe ihn gestochen! Der hat es verdient! Ich glaube nicht, dass Sie ihm noch helfen können...“. Herr Brik wurde daraufhin hinsichtlich des Tatvorwurfs als Beschuldigter belehrt. Er reagierte hierauf gefasst und leistete den weiteren Aufforderungen der Polizeibeamten Folge. Weitere Angaben zur Tat machte er nicht. Er hatte eine leicht lallende Aussprache, konnte sich aber mit den Polizisten verständigen. Der Beschuldigte wurde zunächst in das Polizeikommissariat Hannover Nordstadt verbracht; das blutbeschmierte Messer wurde asserviert (Ass.-Nr. 9/24).

Die Verständigung mit der Zeugin Vaupel war sehr schwierig, da Frau Vaupel erheblich alkoholisiert und sie zu sinnvollen sprachlichen Äußerungen nicht in der Lage war. Sie wurde daher für den darauffolgenden Tag um 9:00 Uhr zum Polizeikommissariat Nordstadt zum Zwecke der Zeugenvernehmung einbestellt.

Rohloff

(Rohloff, PHK)

Polizeikommissariat Hannover Nordstadt Bodestraße 6 30167 Hannover	Hannover, den 24.02.2024 Vorgangsnummer: 2024 00 160 254
---	--

Sachbearbeiter: PHK Rohloff
Telefon: 0511 /109-00
Fax: 0511 /109-01

Aktenvermerk

Der Beschuldigte Brik wurde vorläufig festgenommen und von den eingesetzten Polizeikräften PK'in Fehlner und Unterzeichner um 17:30 Uhr mit dem Funkstreifenwagen in das Polizeikommissariat Hannover Nordstadt verbracht. Im Polizeikommissariat kam der Beschuldigte den Anweisungen der Polizeibeamten nicht nach. Der Beschuldigte saß auf einem Stuhl im Vernehmungszimmer und gab mehrmals – zunehmend gereizt – an, dass er gehen möchte. PK'in Fehlner sagte ihm wiederholt, dass er nicht nach Hause dürfe, weil er festgenommen sei. Als der Beschuldigte dennoch aufstand und zielstrebig zur Tür rannte, wurde er von PHK Rohloff zu Boden gebracht, der ihm anschließend Fußfesseln anlegte. Hierbei trat der Beschuldigte gezielt mit dem Fuß gegen das linke Schienbein des PHK Rohloff. Der Beschuldigte hatte zu diesem Zeitpunkt festes Schuhwerk mit Stahlkappen an. Durch den Tritt erlitt der PHK Rohloff kurzzeitig Schmerzen am Schienbein und ein kleines Hämatom.

Trotz mehrfacher Versuche konnte der Unterzeichner den ordnungsgemäß eingerichteten Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Hannover seit Eintreffen in der Wohnung der meldenden Zeugin Vaupel telefonisch nicht erreichen. Gegen 18:20 Uhr wurde der Beschuldigte daher in das KRH Klinikum Nordstadt zur Blutprobenentnahme verbracht. Ein weiteres Zuwarten war aufgrund der abfallenden Blutalkoholkonzentration nicht angezeigt. Auf Anordnung des Unterzeichners erfolgte die Blutprobenentnahme gegen 18:30 Uhr durch einen diensthabenden Arzt.

Um 20:00 Uhr hielt PK'in Fehlner telefonisch Rücksprache mit Herrn Abdo, dem Stationsarzt der Notfallchirurgie des KRH Klinikums Nordstadt. Dieser teilte mit, dass der Geschädigte Gerrit Grahle notoperiert werden musste. Er habe mehrere teilweise erhebliche Stichverletzungen im Rücken und am Bauch erlitten und sei in ein künstliches Koma versetzt worden. Es bestehe weiterhin Lebensgefahr. Genauerer zu den Verletzungen und dem weiteren Behandlungsverlauf könne erst in ein paar Tagen gesagt werden. Rückschlüsse zum Tathergang seien derzeit nur eingeschränkt möglich. Durch die Stichverletzungen seien mehrere lebenswichtige Organe verletzt worden. Es sei davon auszugehen, dass die Stiche mit sehr erheblichem Kraftaufwand ausgeführt wurden.

Rohloff

(Rohloff, PHK)

Hinweis des LJPA: Das Amtsgericht Hannover hat einen richterlichen Bereitschaftsdienst zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr eingerichtet.

Polizeikommissariat Hannover Nordstadt
Bodestraße 6
30167 Hannover

Hannover, den 25.02.2024

Vorgangsnummer: **2024 00 160 254**

Sachbearbeiter: PHK Rohloff
Telefon: 0511 /109-00
Fax: 0511 /109-01

Vernehmung der Zeugin Vaupel

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin ordnungsgemäß belehrt wurde. Von einem Abdruck der Belehrung wird abgesehen.

Vermerk:

Vor Beginn der Vernehmung um 9:00 Uhr nahm der Unterzeichner einen deutlichen Alkoholgeruch bei der Zeugin Vaupel wahr. Der durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Atemalkoholwert von 1,85 Promille. Die Zeugin gab an, sich in der Lage zu fühlen, über die Ereignisse des Vortags zu sprechen.

Zur Person:

Ich heiße Vera Vaupel, bin am 23.10.1992 in Nienburg geboren und wohne in der Treitschkestraße 9 in 30165 Hannover. Ich bin deutsche Staatsangehörige, geschieden und von Beruf Angestellte.

Zur Sache:

Der Gerrit Grahle ist mein Freund. Er ist im Krankenhaus. Den Herrn Brik kenne ich, weil er immer in unserer Straße rumhängt, aber er hat für mich keine Bedeutung. Der Gerrit und Herr Brik kannten sich nicht.

Gerrit und ich saßen gestern Nachmittag in meiner Wohnung. Dann hat es geklingelt. Wir öffneten die Tür und der Herr Brik stand mit einer Flasche Wodka davor. Wir ließen ihn herein. Verabredet waren wir aber nicht. Dann haben wir im Wohnzimmer alle gemeinsam Wodka getrunken. Herr Brik kam ja mit einer Flasche Wodka. Wir hatten auch zwei Flaschen Wodka im Haus.

Die beiden Männer haben sich am Anfang gut verstanden. Wir haben gemeinsam getrunken und gegessen. Da stand dann der Herr Brik auf und ging in die Küche.

Dort holte er mein großes Küchenmesser. Ich dachte erst, er wollte noch etwas von dem Essen auf dem Tisch schneiden. Er hat aber dann mit dem Messer auf Gerrit eingestochen. Er ist wohl von hinten gekommen und muss wohl mehrfach zugestochen haben. Gerrit lag dann auf dem Boden in einer Blutlache. Was im Einzelnen passiert ist, habe ich aber nicht mitbekommen. Es ging alles sehr schnell. Herr Brik hat jedenfalls gesagt: „Ich bring dich um, du Schwein!“ Dann habe ich die Polizei gerufen.

Frage: Hat es im Vorfeld Streit gegeben?

Antwort: Herr Brik hat den Gerrit mehrfach beleidigt. Es beschämt mich, diese Worte zu wiederholen. Er hat Gerrit als „Schwanzarsch“ bezeichnet. Gerrit hat sich darauf nicht eingelassen, der ist ganz ruhig geblieben.

Frage: Wie viel Alkohol hatten Sie an dem Tag getrunken?

Antwort: Ich habe gar nichts getrunken, nur Tee. Auf nochmalige Nachfrage muss ich jetzt sagen, dass ich vielleicht ein oder zwei Gläser Wodka getrunken habe.

Geschlossen:

Rohloff

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Vera Vaupel

Hinweise des LJPA:

Die Akte wurde unmittelbar nach der Zeugenvernehmung der Staatsanwaltschaft Hannover vorgelegt und erhielt dort das Geschäftszeichen 2401 Js 2498/24. Der zuständige Staatsanwalt Koch beantragte daraufhin bei der Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Hannover gegen den Beschuldigten Brik die Untersuchungshaft anzuordnen und ordnete die Vorführung des Beschuldigten vor den Ermittlungsrichter an. Vom Abdruck des Haftbefehlsantrages wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser ordnungsgemäß ist.



**Amtsgericht Hannover
- Ermittlungsrichterin -
273 Gs 83/24**

25.02.2024

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Rose
als Ermittlungsrichterin

Justizsekretär Fleißig
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Bastian Brik,
geboren am 25.05.1981 in Hannover, Staatsangehörigkeit: deutsch,
ohne festen Wohnsitz,
in dieser Sache am 24.02.2024 vorläufig festgenommen,

erschien vorgeführt der Beschuldigte.

Ferner erschien Herr Rechtsanwalt Martin Mühle aus Hannover.

Der Beschuldigte erklärte:

„Ich möchte, dass mir Herr Rechtsanwalt Mühle als Verteidiger bestellt wird.“

Beschlossen und verkündet:

Für den Beschuldigten wird Herr Rechtsanwalt Martin Mühle, Hannover, zum Pflichtverteidiger bestellt.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Taten ihm zur Last gelegt werden und welche Strafbestimmungen in Betracht kommen.

Die Befragung zur Person und den persönlichen Verhältnissen ergab die Angaben wie im Rubrum.

Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, seinen Verteidiger zu befragen. Ferner könne er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.

Der Beschuldigte erklärte:

Ich bin aktuell arbeitslos und habe vor etwa drei Jahren meine Wohnung wegen Schulden verloren. Manchmal komme ich bei Freunden unter.

Der Verteidiger erklärte, dass der Beschuldigte im Hinblick auf das Tatgeschehen von

seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache und sich zu dem Tatvorwurf nicht äußern werde.

Es wurde anliegender Haftbefehl verkündet.

Der Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und der Rechtsbehelfe der §§ 117, 118, § 119 Abs. 5 und 119a StPO mündlich belehrt.

Eine Abschrift des Haftbefehls nebst Rechtsmittelbelehrung wurde ausgehändigt.

Von der Verhaftung soll benachrichtigt werden: Niemand.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Rose

Rose
Richterin am Amtsgericht

Fleißig

Fleißig, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Hannover
- Ermittlungsrichterin -
273 Gs 83/24

25.02.2024

Haftbefehl

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Bastian Brik,
geboren am 25.05.1981 in Hannover, Staatsangehörigkeit: deutsch,
ohne festen Wohnsitz,

Verteidiger: Rechtsanwalt Martin Mühle, Hannover,

wegen versuchten Totschlags u.a.

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig,

am 24.02.2024 gegen 16:30 Uhr
in Hannover

durch dieselbe Handlung

- a. versucht zu haben, einen anderen Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein,
- b. [...]

Konkret wird ihm zur Last gelegt: [...]

Hinweise des LJPA:

Vom weiteren Abdruck des Haftbefehls wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Haftbefehl formell ordnungsgemäß erlassen und verkündet wurde. Er wurde durch Richterin am Amtsgericht Rose ordnungsgemäß unterzeichnet. Der am 24.02.2024 vorläufig festgenommene Beschuldigte befindet sich seit dem 25.02.2024 in der JVA Hannover in Untersuchungshaft.

Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover
Prof. Dr. Sarah Sanders

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Bastian Brik

erstatte ich das nachfolgende

Staatsanwaltschaft
Hannover

Eingang: 28.03.2024

Gutachten:

Das Gutachten basiert auf der körperlichen Untersuchung des Herrn Gerrit Grahle am 26.03.2024. Weiterhin haben mir der Operationsbericht und fotografische Aufnahmen des Tatortes vorgelegen. Hierbei komme ich zu folgenden Ergebnissen:

In Zusammenschau aller klinischen und rechtsmedizinisch erhobenen Befunde hat Herr Grahle insgesamt fünf scharfe Gewalteinwirkungen in Form von Stichverletzungen gegen den Rumpf erlitten, wovon drei an der Körpervorderseite gelegen sind, eine an der rechten Brustkorbseite und eine weitere im Rückenbereich.

Die Stichverletzung am Rücken hat in ihrem Verlauf das Unterhautfettgewebe und die rechts neben der Wirbelsäule gelegene Muskulatur durchtrennt. Das führte zu einer Verletzung des Rückenmarks in Höhe des dritten Brustwirbelkörpers. Hierdurch ist ab Höhe dieses Brustwirbelsäulensegmentes eine inkomplette Querschnittslähmung mit vollständiger motorischer Lähmung des linken Beins eingetreten. Aufgrund der Durchtrennung des Wirbelknochens muss von einer erheblichen Krafteinwirkung durch den Täter ausgegangen werden. Aus medizinischer Sicht ist eine Verbesserung des Lähmungszustandes unwahrscheinlich.

Die Stichverletzung an der rechten Brustkorbseite hat zu einer Eröffnung der Brusthöhle und Verletzung des Lungengewebes mit Eindringen von Luft und Blut in die Brusthöhle geführt.

Die vorgenannten Verletzungen sind, jede für sich, als lebensbedrohlich zu bewerten.

Auch die Stichverletzung am Brustkorb links vorn hat eine Einblutung und den Einschluss von Luftbläschen in das Unterhautfettgewebe in Höhe der 7. und 8. Rippe links verursacht.

Die übrigen, überwiegend in der Bauchregion gelegenen Stichverletzungen haben nicht zu einer Eröffnung der Bauchhöhle und zu Verletzungen der inneren Organe geführt.

Abwehrverletzungen sind bei Herrn Grahle keine erkennbar.

Hannover, den 26.03.2024

gez. Prof. Dr. Sarah Sanders, Fachärztin für Rechtsmedizin

Institut für forensische Psychiatrie der Medizinischen Hochschule Hannover
Prof. Dr. Elisabeth Euler

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Bastian Brik

Staatsanwaltschaft
Hannover

Eingang: 02.04.2024

erstatte ich nachfolgendes

Gutachten:

Das Gutachten basiert auf der Exploration des Herrn Bastian Brik am 26. Februar 2024 in den Räumlichkeiten der JVA Hannover. Ferner haben die Strafakte der Staatsanwaltschaft Hannover (Gz: 2401 Js 2498/24), Behandlungsberichte des KRH Klinikums Nordstadt, ein Behandlungsbericht des Anstaltsarztes der JVA Hannover sowie der Ergebnisbericht über die Untersuchung der Ethanolkonzentration bei Herrn Brik vorgelegen.

Herr Brik leidet unter einem Abhängigkeitssyndrom von Alkohol (ICD 10: F10.2). Er gibt an, seit zehn Jahren Alkoholiker zu sein und jeden Tag Alkohol zu konsumieren. In der JVA trinke er mangels Verfügbarkeit keinen Alkohol mehr, daher würde sein ganzer Körper schmerzen. In der Vergangenheit hat er bereits zwei stationäre Aufenthalte zur Suchtbehandlung entgegen medizinischen Rats frühzeitig abgebrochen.

Zum Tatzeitpunkt bestand bei Herrn Brik (nur) ein mittelschwerer Alkoholrausch. Zwar ergab eine Blutprobenentnahme am Tattag um 18:30 Uhr einen Blutalkoholbefund von 3,34 Promille, aufgrund der vorgenannten Alkoholabhängigkeit hat der massive Alkoholgehalt im Blut des Herrn Brik jedoch deutlich geringere körperliche Symptome als bei durchschnittlich alkoholgewöhnten Menschen. In diesem Zusammenhang ist es zu einer allmählichen Veränderung der Stimmung in Ärger und streitsüchtiges Verhalten gekommen, wobei die Orientierung ungeachtet des hohen Promillewertes aufgrund der Alkoholgewöhnung des Herrn Brik noch erhalten geblieben ist. Die Umweltsituation erkannte Herr Brik noch richtig, seine Selbstkritik war erheblich vermindert. Der nicht komplexe Handlungsverlauf in der Tatsituation lässt sich als impulsiv und aggressiv beschreiben. Dies stellt ein typisches Merkmal eines mittelschweren Rausches dar, der hier zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit geführt hat, ohne die Einsichtsfähigkeit des Herrn Brik zu beeinträchtigen.

Hannover, den 28.03.2024

gez. Prof. Dr. Elisabeth Euler, Fachärztin für forensische Psychiatrie

Hinweise des LJPA:

Vom Abdruck des Ergebnisberichts über die Untersuchung der Ethanolkonzentration beim Beschuldigten Brik wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Sachverständige diesen richtig wiedergegeben hat und der Beschuldigte am Tattag um 18:30 Uhr einen BAK-Wert von 3,34 Promille hatte.

Polizeikommissariat Hannover
Nordstadt
Bodestraße 6
30167 Hannover

Sachbearbeiter: PHK Rohloff
Telefon: 0511 /109-00
Fax: 0511 /109-01

Hannover, den 02.04.2024

Vorgangsnummer: **2024 00 160 254**

Vernehmung des Zeugen Grahle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß belehrt wurde. Von einem Abdruck der Belehrung wird abgesehen.

Vermerk:

Die Zeugenvernehmung findet im KRH Klinikum Nordstadt statt. Der Zeuge Grahle ist vor einer Woche aus dem künstlichen Koma erwacht. Die behandelnden Ärzte des Klinikums bestätigen, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen eine Zeugenvernehmung bestehen. Der Zeuge fühlt sich zu einer Aussage in der Lage.

Zur Person:

Ich heiße Gerrit Grahle, bin am 14.08.1987 in Hannover geboren und wohne in der Bömelburgstraße 14 in 30165 Hannover. Ich bin deutscher Staatsangehöriger, verwitwet und arbeitssuchend.

Zur Sache:

Vera (also Frau Vaupel) ist meine Freundin. Wir leben zusammen, haben aber noch zwei getrennte Wohnungen. Manchmal sind wir bei mir, manchmal bei ihr. Den Herrn Brik kenne ich seit etwa einem halben Jahr. Ich hätte nicht gedacht, dass der so etwas macht. Wir haben uns öfter mal gestritten, weil er mir Geld schuldet.

An das Datum kann ich mich nicht mehr genau erinnern. An dem Tag, als es jedenfalls passiert ist, stand er plötzlich vor der Tür, weil er mir Geld geben wollte wegen seiner Schulden bei mir. Ich habe ihn dann hereingebeten und ihm Tee angeboten. Er hatte eine Flasche Wodka dabei, die er auf den Tisch gestellt hat. Wir haben etwa eine halbe Stunde zusammen gegessen und getrunken. Ich habe auch etwas Wodka getrunken.

Wir haben uns dann über das Geld gestritten. Ich weiß nicht mehr genau, was er

gesagt hat. Ich erinnere mich noch, dass Herr Brik aufgestanden und in die Küche gegangen ist, um etwas zu holen. Ich saß mit dem Rücken zur Küche. Ich habe nicht gesehen, was er holte und als Nächstes spürte ich einen Stich im Rücken und mir wurde schlecht. Ich weiß noch, dass ich dann auf dem Boden lag und er auf mich einschrie, dann hat er nochmal gestochen, aber ich weiß nicht wohin. Ich kann mich nur an zwei Stiche erinnern. Vera hat auch geschrien. Dann habe ich das Bewusstsein verloren.

Auf Nachfrage kann ich mich nicht erinnern, was Herr Brik geschrien hat, als er auf mich eingestochen hat.

Auf Nachfrage glaube ich nicht, dass Vera erkennen konnte, dass Herr Brik ein Messer in der Hand hatte, sonst hätte sie mir was gesagt. Als Herr Brik zugestochen hat, hat Vera jedenfalls auch vor Schreck geschrien.

Frage: Hat Herr Brik die Tat angekündigt?

Antwort: Er hat überhaupt nichts gesagt. Hätte ich das gewusst, hätte ich ihn nicht reingelassen. Hätte ich es geahnt, hätte ich mich wehren können. Ich weiß, wie man jemanden entwaffnet. Ich saß ja auch mit dem Rücken zur Küche, als Herr Brik dorthin ging, da konnte ich auch gar nicht sehen, was er tut. Ich habe auch nicht gesehen, was er geholt hat.

Frage: Wie geht es Ihnen?

Antwort: Schlecht. Ich habe Schmerzen. Ich kann nicht laufen und sitze im Rollstuhl. Die Ärzte sagen, dass das so bleiben wird. Mein linkes Bein ist völlig nutzlos.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Rohloff

Gerrit Grable

Hinweise des LJPA:

Am 02.04.2024 meldete sich die Rechtsanwältin Doris Dehning unter Vorlage einer ordnungsgemäß vom Beschuldigten Brik ausgestellten Vollmacht als Verteidigerin und beantragte Akteneinsicht, welche ihr noch am selben Tag gewährt wurde.

Doris Dehning

Rechtsanwältin

Staatsanwaltschaft
Hannover

Eingang: 12.04.2024

RAin Dehning, Hinüberstraße 1, 30175 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Hinüberstraße 1
30175 Hannover

☎ 0511 / 26 380 01
📠 0511 / 26 380 02

Hannover, den
11.04.2024

Ermittlungsverfahren gegen Bastian Brik (Gz.: 2401 Js 2498/24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanke ich mich für die Übersendung der Ermittlungsakte.

I.

Auf mein Anraten wird mein Mandant von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen und sich nicht weiter äußern.

Aufgrund der aus der Akte ersichtlichen Beweismittel ist der Vorwurf eines Tötungsdeliktes gegen meinen Mandanten nicht gerechtfertigt, da meinem Mandanten ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen ist. Der Geschädigte selbst gibt an, dass es einen Streit über Geld gegeben habe und dieser dann eskaliert sei.

Die Aussage der Zeugin Vaupel, mein Mandant habe gesagt: „Ich bring dich um, du Schwein!“ ist dagegen nicht glaubhaft. Die Zeugin, als Lebensgefährtin des Herrn Grahle, hat eine eindeutig erkennbare Belastungstendenz und war zudem sowohl am 24.02.2024 als auch während ihrer Zeugenaussage am darauffolgenden Morgen erheblich alkoholisiert.

Insgesamt ist das Tatgeschehen daher aufgrund der derzeit vorliegenden Beweismittel als bedauerliche Kurzschlussreaktion zu werten, bei der ein bedingter Tötungsvorsatz nicht angenommen werden kann.

II.

Namens und mit Vollmacht meines Mandanten beantrage ich, Rechtsanwalt Mühle von der Verteidigung zu entpflichten und mich als neue Pflichtverteidigerin beizuordnen. Für den Fall meiner Beiordnung erkläre ich, das Wahlmandat niederzulegen. Das Vertrauensverhältnis zwischen meinem Mandanten und Rechtsanwalt Mühle ist zerrüttet, sodass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dehning

Rechtsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Bastian Brik (B)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls – unter entsprechender Kennzeichnung – hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die **§§ 64, 249-255 StGB** (auch als Versuch) sind nicht zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. **Datenschutzrechtliche Vorschriften** sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **15. April 2024**.
5. Von den §§ 153 bis 154f StPO und §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
6. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
7. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile, auf die im Sachverhalt Bezug genommen wird, den angegebenen Inhalt haben;
 - c) darüberhinausgehende, nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - d) Zuständigkeitsvorschriften eingehalten sind;
 - e) eine Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - f) der aktuelle Auszug aus dem Bundeszentralregister betreffend den Beschuldigten keine Eintragungen enthält.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Hannover sowie der Staatsanwaltschaft Hannover.

10. Auf den nachfolgenden Auszug aus dem Kalender 2024 wird hingewiesen:

<u>Februar 2024</u>							<u>März 2024</u>							<u>April 2024</u>						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4				1	2	3		1	2	3	4	5	6	7
5	6	7	8	9	10	11	4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14
12	13	14	15	16	17	18	11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21
19	20	21	22	23	24	25	18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28
26	27	28	29				25	26	27	28	29	30	31	29	30					

Feiertage:

29.03.2024 Karfreitag
 31.03.2024 Ostersonntag
 01.04.2024 Ostermontag